

Da diese Vereinbarungen keine Verträge im juristischen Sinne sind, können Ansprüche daraus vor Gerichten oder anderen staatlichen Organen nicht geltend gemacht werden. Die in den Vereinbarungen vorgesehenen Aufgaben und Maßnahmen sollten möglichst genau und terminlich präzise bestimmt werden. Über auftretende Probleme, die die Durchführung vereinbarter Maßnahmen beeinträchtigen, sollten die Partner sich unverzüglich gegenseitig informieren und gemeinsam nach Wegen zu ihrer Lösung suchen. Vor allem ist es angebracht, die Leitungen und Mitglieder der gesellschaftlichen Organisationen über Inhalt und Zweck der Vereinbarungen gründlich zu informieren und die Erfüllung der Aufgaben vor ihnen abzurechnen.

Besondere Bedeutung besitzt die Zusammenarbeit der Organe des Staatsapparates mit der *Gewerkschaft* als der umfassendsten Klassen- und Massenorganisation der Arbeiterklasse, die nach der Verfassung (Art. 44 u. 45) weitreichende Möglichkeiten demokratischer Mitgestaltung haben. Die Rolle der Gewerkschaften in der DDR entspricht der Feststellung Lenins: „... ohne ein solches Fundament wie die Gewerkschaften zu besitzen ... , kann man die staatlichen Funktionen nicht ausüben.“<sup>36</sup>

Das Gesetz über den Ministerrat und das GöV verpflichten den Ministerrat und die örtlichen Räte, eng und unmittelbar mit dem FDGB zusammenzuarbeiten. Es ist in der DDR eine bewährte Praxis, daß die Partei der Arbeiterklasse, die Staatsorgane und die Gewerkschaften alle wichtigen politischen und sozialökonomischen Maßnahmen gemeinsam vorbereiten und durchführen. Das gilt insbesondere auch für die Fünfjahr- und die Jahrespläne, die unter aktiver Teilnahme der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften erarbeitet werden. Die enge Zusammenarbeit der Staatlichen Plankommission mit dem Bundesvorstand des FDGB sowie der Minister und der Leiter anderer zentraler und örtlicher Staatsorgane mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen gewährleistet eine umfassende Einflußnahme der Gewerkschaften auf die Ausarbeitung realer und anspruchsvoller Pläne auf allen Leitungsebenen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Plandiskussionen mit den Werktätigen in den Betrieben.

Im Ergebnis der Plandiskussion und gestützt auf die konstruktiven Vorschläge der

Werktätigen, unterbreiten die gewerkschaftlichen Vorstände bis hin zum Bundesvorstand des FDGB *Stellungnahmen zum Planentwurf*. Diese enthalten Vorschläge zur Intensivierung der Produktion, zur Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit und im Zusammenhang damit zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Die gewerkschaftlichen Stellungnahmen sind Bestandteil der Planverteidigung des jeweiligen Leiters vor dem übergeordneten Organ. Die Stellungnahme des Bundesvorstandes des FDGB ist Gegenstand der Beratung des Ministerrates über den Entwurf des Fünfjahrplanes und des jährlichen Volkswirtschaftsplanes.

Die Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaften ist darauf orientiert, alle wichtigen die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise und die klassenmäßige Erziehung der Jugend betreffenden Aufgaben gemeinsam zu lösen. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, zusammen mit den Gewerkschaften in den ihnen unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen die Plandiskussion zu führen und den sozialistischen Wettbewerb zu organisieren. Sie haben zu sichern, daß die Vorschläge der Werktätigen aus den Betrieben und Einrichtungen für die gesellschaftliche Entwicklung des Territoriums, insbesondere für die territoriale Rationalisierung, genutzt werden. Ebenso erfordern die Entwicklung und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Wohnraumbestandes, die Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens und die Sicherung einer ausreichenden gesundheitlichen, hygienischen und sozialen Betreuung der Bürger die ständige, enge Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Gewerkschaften.

Die Gewerkschaften haben auch *das Recht, an der Auswahl von Mitarbeitern für den Staatsapparat teilzunehmen*. Die grundlegende Regelung des AGB hinsichtlich der Mitwirkung der Gewerkschaften an der Begründung, Ausgestaltung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Werktätigen (§ 22 AGB) gilt auch für Mitarbeiter in den Organen des Staatsapparates, sofern diese in ihre Funktio-